

SATZUNG

DER BARDENFLETHER DORFGEMEINSCHAFT E.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Bardenflether Dorfgemeinschaft e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bardenfleth/Weser
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) Die Pflege und Förderung der Kultur innerhalb der dörflichen Gemeinschaft
 - b) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c) Die Förderung der Bildung (Fort- und Weiterbildung)
 - d) Heimatkunde und Heimatpflege
 - e) Förderung des Sports
 - f) Die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes im Dorfbereich

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

z.B. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Bildungsveranstaltungen, Heimatkundliche Vorträge, Pflege des Dorfplatzes und des alten Gebäudes, Umwelttage, Klönschnacknachmittage, Spielnachmittage, Brauchtumsveranstaltungen uvm.

- (2) Die Verfolgung parteipolitischer, religiöser oder wirtschaftlicher Zwecke ist ausgeschlossen. Die „Bardenflether Dorfgemeinschaft“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne

des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 Euro pro Person, wobei Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr keine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 Euro pro Person und wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Lastschriftverfahren eingezogen, wobei Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr keinen Beitrag entrichten.
Die Aufnahmegebühr sowie der (anteilige) Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme erhoben.
- (4) Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Begütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Bardenflether Dorfgemeinschaft e.V. werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wenn das Mitglied seine Vereinspflichten schwerwiegend verletzt hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme.

- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder unverzüglich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt sämtliche Vereinsaufgaben, die nicht dem Vorstand übertragen sind. Ihr obliegen neben den in der Satzung genannten Aufgaben insbesondere

- a) der Erlass und die Änderung der Satzung
- b) Der Beschluss über die Beitragsregelung
- c) Die Annahme der Jahresrechnung
- d) Die Entlastung des Vorstandes
- e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1) und der anderen ehrenamtlichen Tätigen (§ 8 Abs. 2) .
- f) Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- g) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- h) Der Vorschlag über den Veranstaltungskalender eines jeden Jahres.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB – der den Verein gesetzlich vertritt – besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem 3. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Des Weiteren gehören der Schriftführer und der Chronist dem erweiterten Vorstand an.

(2) Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch den erweiterten Vorstand und den sieben Beisitzern unterstützt.

(3) Die Wahlperiode für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Es wird im jährlichen Wechsel gewählt.

(4) Der 1. Vorsitzende führt nach den Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vorzubereiten und auszuführen.

(5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf sowie auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder unverzüglich vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter anberaumt.

§ 9 Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen des Vereins wird vom Kassenwart verwaltet. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich die Jahresrechnung vorzulegen.

(2) Die Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Verfahrensvorschriften

(1) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Nord-Westzeitung und Weserkurier) und Aushang im Vereinsschaukasten unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung, und wenn niemand eine Verfahrensrüge erhebt, beschlussfähig. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt

schriftlich oder mündlich mindestens 3 Tage vor dem
Versammlungstag.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse werden offen gefasst. Geheime Abstimmung findet auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder statt, geheime Wahl auf Antrag eines Mitglieds oder wenn sich mehrere Mitglieder um ein Amt bewerben.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt von Versammlung und Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 11

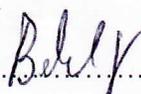
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Bardenflether Dorfgemeinschaft an zu gleichen Teilen an die evang. Kirche Warfleth, zweckbestimmt für die Pflege und Erhaltung des Warflether Friedhofs und an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bardenfleth, den 22.01.2011



Gerold Ohlenbusch
1. Vorsitzender



Wolfgang Behling
2. Vorsitzender



Simone Mylius
3. Vorsitzende



Andreas Ottersberg
Kassenwart